



Aufstellung der technischen Vorschriften, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt werden soll

Anlage zum Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO
 mit Nr. G02302011589 vom 24.08.2020
 Fahrzeug-Ident.-Nr. WBY2Z2C50FV391744
 EZ: -

Paragraph (§)	Bau- und Betriebsvorschriften Kurztext	Bewertung
§30	Beschaffenheit der Fahrzeuge	Vorschriftsmäßig
§30a	Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors	Vorschriftsmäßig
§30b	Berechnung des Hubraums	Vorschriftsmäßig
§30c	Vorstehende Außenkanten, Frontschutzsysteme	Vorschriftsmäßig
§§32, 32d, 34, 42, 44	Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, Kurvenlaufeigenschaften, Achslast und Gesamtgewicht Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht, Stützlast	Vorschriftsmäßig
§32b	Unterfahrschutz	N/A*
§35a	Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder	Vorschriftsmäßig
§§35b, 40	Sicht aus Kraftfahrzeugen (und Einrichtungen zum sicheren Führen); Scheiben	Vorschriftsmäßig
§35c	Heizung und Lüftung	Vorschriftsmäßig
§§35d, 35e	Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen/Türen	Vorschriftsmäßig
§36	Bereifung und Laufflächen	Vorschriftsmäßig
§36a	Radabdeckungen, Ersatzräder	Vorschriftsmäßig
§38	Lenkeinrichtung	Vorschriftsmäßig
§§38a, 38b	Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrzeug-Alarmsysteme	Vorschriftsmäßig
§39	Rückwärtsgang	Vorschriftsmäßig
§§41, 41a, 41b	Bremsen und Unterlegkeile, Automatischer Blockierverhinderer, Druckbehälter für Bremsanlagen	Vorschriftsmäßig
§§41a, 45, 46	Druckgasanlagen, Druckbehälter, Kraftstoffbehälter, Kraftstoffleitungen	Vorschriftsmäßig
§§43, 44	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Stützeinrichtungen, Abschleppvorrichtung	Vorschriftsmäßig
§§47, 47c, 47d, 48	Abgase, Ableitung von Abgasen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge	Vorschriftsmäßig
§47e	Klimaanlagen	Vorschriftsmäßig
§49	Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage	Vorschriftsmäßig
§§49a, 50ff i. Verb. m. §39a	Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Vorschriftsmäßig
§55	Einrichtungen für Schallzeichen	Vorschriftsmäßig
§55a	Funkentstörung/ Elektromagnetische Verträglichkeit	Vorschriftsmäßig
§56	Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht	Vorschriftsmäßig
§57, §57a	Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler, Fahrtschreiber und Kontrollgerät	Vorschriftsmäßig
§58	Geschwindigkeitsschilder	N/A*
§59	Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Vorschriftsmäßig
§62	Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen	Vorschriftsmäßig

* N/A: Bauvorschrift nicht anwendbar: System, Baugruppe oder Bauteil nicht verbaut

Information zum umseitigen Bericht / Prüfprotokoll

Sehr geehrte/r Fahrzeugbesitzer/in, sehr geehrte/r Kunde/Kundin,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und hoffen, dass wir Ihre Erwartungen erfüllen konnten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, möchten wir Sie bitten, uns die Chance einzuräumen dies zu verbessern. Bitte informieren Sie uns und nutzen dazu die umseitig aufgeführten Kontaktdaten. Nachfolgend möchten wir Sie über einige Vorschriften informieren und Ihnen allgemeine Aussagen der umseitigen Prüf- / und oder Begutachtungsergebnisse erläutern.

Der umseitige Bericht dokumentiert die durchgeführte Dienstleistung und unterliegt unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben. Sofern es die Vorschriften, Gesetze, Verordnungen oder Erlasse des entsprechenden Bundeslandes erlauben oder vorgeben, werden Untersuchungsergebnisse von Teiluntersuchungen (AU oder GWP) der Hauptuntersuchung gleichzeitig dokumentiert.

Aufbewahrung

Grundsätzlich ist der Bericht zuständigen Personen und Behörden auf deren Anforderung im Original vorzulegen, d.h. er ist im Original aufzubewahren, ggf. mitzuführen und falls das Fahrzeug prüfbuchpflichtig ist, mit dem Prüfbuch zu verbinden. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine neue Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

Prüfumfang

Der Prüfungsumfang einer Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bezieht sich immer auf eine zerlegungs- und zerstörungsfreie Untersuchung von Fahrzeugbauteilen, -baugruppen und -systemen hinsichtlich Ausführung, Zustand, Funktion und Wirkung und sofern Vorgaben existieren, auf Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit, und Vorschriftsmäßigkeit. Darüber hinaus gehende Aussagen (wie z. B. über unter Schutzanstrichen oder Abdeckungen versteckte Korrosion) können nicht getroffen werden.

Mängelfeststellung und Beseitigung

Sofern Mängel bei der Durchführung der Dienstleistung am geprüften Fahrzeug festgestellt wurden:

- muss der Prüfbericht bei der Vorstellung zur Nachuntersuchung im Original vorliegen
- ist im Falle der Feststellung von Geringen, Erheblichen oder Gefährlichen Mängeln der Weiterbetrieb des Fahrzeuges vor Beseitigung der Mängel ein Verstoß gegen weitergehende §§. Bitte beachten Sie hier auch die vorgeschriebenen Fristen zur Wiedervorführung (i.d. Regel innerhalb eines Monats). Reparaturschweißungen sind bitte ohne Schutzanstrich und ohne Abdeckungen wieder vorzuführen.
- darf im Falle der Einstufung „Verkehrsunsicher“ das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.

Als zusätzlichen Service haben wir dann ergänzende Hinweise angegeben, wenn Feststellungen zu treffen waren, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit hatten, deren Beseitigung aber der Werterhaltung Ihres Fahrzeuges dienen oder in absehbarer Zeit zu einem Mangel führen können.

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Angaben, welche weiteren Schritte für Sie erforderlich sind, um z.B. die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges zu erhalten.

Freiwirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen nach produktspezifischen Standards der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Erläuterungen (Auszug) zu den Dienstleistungsangaben

HU	Hauptuntersuchung nach §29 StVZO	HU+	HU incl. Ergänzungsuntersuchung
NP/HU bzw. /SP	Nachprüfung zur HU bzw. SP	NK/HU	Nachkontrolle zu HU
AU/AUK	Abgasuntersuchung bzw. Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems		
GWP	Gasanlagenwiederholungsprüfung		
SP	Sicherheitsprüfung nach §29 StVZO	+ SP	Sicherheitsprüfung in Verb.m.HU
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung
BO KOM	Betriebsordnung Kraftfahrzeuge KOM		
BO TM	Betriebsordnung Kraftfahrzeuge Taxi/Mietwagen		
GGVS m EL	GGVS/ADR mit besonderer Elektrik		
UVV	Überprüfung nach BGV ggf. mit Angabe		
OM	Ohne Mängel		
GM	Geringe Mängel		
EM	Erhebliche Mängel		
VM	Gefährlicher Mangel		
VU	Verkehrsunsicher		

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachlesbar unter www.tuevhessen.de

Datenschutz: Die anlässlich der Untersuchung festgestellten und erhobenen Daten werden mit Ihrem Einverständnis zu den gesetzlich festgelegten Verwendungen und unter Beachtung der aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen erfasst, verarbeitet und nach den Aufbewahrungsfristen vernichtet, sofern Sie dem nicht unter der Emailadresse:

Qualitaet@tuevhessen.de widersprechen.

Wir wünschen allzeit gute Fahrt



Gutachten zur Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis gem. §21 StVZO

mit Nr. G02302011589 vom 24.08.2020

Fahrzeugbeschreibung (nur gültig in Verbindung mit zugehörigem Untersuchungsbericht)

B	-	2.1	0005	2.2	00000000 -	L	2	9	2	P.2/P.4	170 / 5800	T	250		
J	M1	4	AD			18	4689			19	1942				
E	WBZ2Z2C50FV391744			3	3	20	1291			G	1560				
D.1	BMW i					12	-	13	-			Q	-		
D.2	BMW i-2					V.7	49	F.1	1855			F.2	1855		
	2Z23					7.1	896	7.2	996			7.3	-		
	-					8.1	896	8.2	996			8.3	-		
	-					U.1	99	U.2	3750			U.3	72		
D.3	i8					O.1	-	O.2	-			S.1	4	S.2	-
2	BAYER.MOT.WERKE-BMW					15.1	215/45 R20 95W								
5	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.					15.2	245/40 R20 95W								
	Coupé					15.3	-								
V.9	715/2007*195/2013w					R	schwarz			11	9 / -				
14	EURO6;W;PI/CI; M, N1 I					K	-								
P.3	Hybr.B/E ext.auf1.					6	-			17	-				
10	0025	14.1	36W0	P.1	1499	21	-								
22	Zu P2/P4: 75kW/30min; Nennleistung 96kW* Batteriekapazität: 7.1kWh* zu 15.1: a.BMW LM-Rad 7 1/2Jx20 ET40 u. 15.2: a.BMW LM-Rad 8 1/2Jx20 ET50* BELEUCHTUNGSEINRICHT. AUßER SCHEINW. F. ABBLENDLICHT NICHT BAUARTGEN. - ETWA-WIRKUNG D. SICHTPRUEFUNG NACHGEW.*** **														

Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung:

Hinweis f. d. KFZ-Zulassungsbehörde zu Feld B: Baujahr 06/2015, Modelljahr 2015
 ! Fahrzeug wurde nach Vorschaden instandgesetzt. Fabrikschild gem. §59 StVZO an gebracht.

Notizen / zusätzliche Angaben:

-

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und Unterschriften.

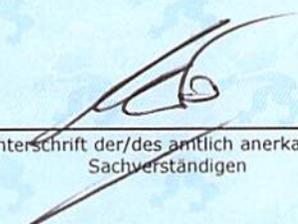
Bescheinigung der/des amtlich anerkannten Sachverständigen:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht.

Dipl.Ing (FH) Holger Werking
 Wiesbaden, 24.08.2020

Seite 1 von 1 zum Untersuchungsbericht mit Nr. G02302011589 vom 24.08.2020




 Unterschrift der/des amtlich anerkannten Sachverständigen

8155636

Information zum umseitigen Bericht / Prüfprotokoll

Sehr geehrte/r Fahrzeugbesitzer/in, sehr geehrte/r Kunde/Kundin,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und hoffen, dass wir Ihre Erwartungen erfüllen konnten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, möchten wir Sie bitten, uns die Chance einzuräumen dies zu verbessern. Bitte informieren Sie uns und nutzen dazu die umseitig aufgeführten Kontaktdaten. Nachfolgend möchten wir Sie über einige Vorschriften informieren und Ihnen allgemeine Aussagen der umseitigen Prüf- / und oder Begutachtungsergebnisse erläutern.

Der umseitige Bericht dokumentiert die durchgeführte Dienstleistung und unterliegt unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben. Sofern es die Vorschriften, Gesetze, Verordnungen oder Erlasse des entsprechenden Bundeslandes erlauben oder vorgeben, werden Untersuchungsergebnisse von Teiluntersuchungen (AU oder GWP) der Hauptuntersuchung gleichzeitig dokumentiert.

Aufbewahrung

Grundsätzlich ist der Bericht zuständigen Personen und Behörden auf deren Anforderung im Original vorzulegen, d.h. er ist im Original aufzubewahren, ggf. mitzuführen und falls das Fahrzeug prüfbuchpflichtig ist, mit dem Prüfbuch zu verbinden. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine neue Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

Prüfumfang

Der Prüfungsumfang einer Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bezieht sich immer auf eine zerlegungs- und zerstörungsfreie Untersuchung von Fahrzeugbauteilen, -baugruppen und -systemen hinsichtlich Ausführung, Zustand, Funktion und Wirkung und sofern Vorgaben existieren, auf Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit, und Vorschriftsmäßigkeit. Darüber hinaus gehende Aussagen (wie z. B. über unter Schutzanstrichen oder Abdeckungen versteckte Korrosion) können nicht getroffen werden.

Mängelfeststellung und Beseitigung

Sofern Mängel bei der Durchführung der Dienstleistung am geprüften Fahrzeug festgestellt wurden:

- muss der Prüfbericht bei der Vorstellung zur Nachuntersuchung im Original vorliegen
- ist im Falle der Feststellung von Geringen, Erheblichen oder Gefährlichen Mängeln der Weiterbetrieb des Fahrzeuges vor Beseitigung der Mängel ein Verstoß gegen weitergehende §§. Bitte beachten Sie hier auch die vorgeschriebenen Fristen zur Wiedervorführung (i.d. Regel innerhalb eines Monats). Reparaturschweißungen sind bitte ohne Schutzanstrich und ohne Abdeckungen wieder vorzuführen.
- darf im Falle der Einstufung „Verkehrsunsicher“ das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.

Als zusätzlichen Service haben wir dann ergänzende Hinweise angegeben, wenn Feststellungen zu treffen waren, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit hatten, deren Beseitigung aber der Werterhaltung Ihres Fahrzeuges dienen oder in absehbarer Zeit zu einem Mangel führen können.

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Angaben, welche weiteren Schritte für Sie erforderlich sind, um z.B. die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges zu erhalten.

Freiwirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen nach produktspezifischen Standards der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Erläuterungen (Auszug) zu den Dienstleistungsangaben

HU	Hauptuntersuchung nach §29 StVZO	HU+	HU incl. Ergänzungsuntersuchung
NP/HU bzw. /SP	Nachprüfung zur HU bzw. SP	NK/HU	Nachkontrolle zu HU
AU/AUK	Abgasuntersuchung bzw. Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems		
GWP	Gasanlagenwiederholungsprüfung		
SP	Sicherheitsprüfung nach §29 StVZO	+ SP	Sicherheitsprüfung in Verb.m.HU
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung
BO KOM	Betriebsordnung Kraftfahrzeuge KOM		
BO TM	Betriebsordnung Kraftfahrzeuge Taxi/Mietwagen		
GGVS m EL	GGVS/ADR mit besonderer Elektrik		
UVV	Überprüfung nach BGV ggf. mit Angabe		
OM	Ohne Mängel		
GM	Geringe Mängel		
EM	Erhebliche Mängel		
VM	Gefährlicher Mangel		
VU	Verkehrsunsicher		

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachlesbar unter www.tuevhessen.de

Datenschutz: Die anlässlich der Untersuchung festgestellten und erhobenen Daten werden mit Ihrem Einverständnis zu den gesetzlich festgelegten Verwendungen und unter Beachtung der aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen erfasst, verarbeitet und nach den Aufbewahrungsfristen vernichtet, sofern Sie dem nicht unter der Emailadresse:

Qualitaet@tuevhessen.de widersprechen.

Wir wünschen allzeit gute Fahrt



(9) TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
 TÜV Service Center Wiesbaden, Tel.: 0611/1820584
 Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Berichtsnummer: **G02302011589**

Kunde:

Untersuchungsart: **NK zum Gutachten nach §21StVZO/§13EG FGV**
Nachuntersuchung zu Prüfbericht Nr.: G02302011149 vom 26.06.2020 (TÜV Hessen)

(3) Ort und Datum der Prüfung: **Wiesbaden, 24.08.2020**

(2) Amtl. Kennzeichen: (D) DA-05948	(1) Fz.-Ident.-Nr.: WBY2Z2C50FV391744
Fz.-Art: PKW	(5) Fz.-Klasse: M1 / AD
Hersteller: BAYER.MOT.WERKE-BMW	HSN: 0005
Typ/Variant: BMW1-2	TSN / VSN: 000 / 000
zul.Gesamtmasse: 1855 kg	(4) Kilometerstand: 44710 km
Erstzulassung:	Letzte HU: 00.00

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 Ihr Fahrzeug wurde gemäß Ihrem Auftrag nach oben genannter Untersuchungsart geprüft und abschließend folgendes Ergebnis festgestellt:

(7) Untersuchungsergebnis:	(8) Nächste HU:	Wiedervorführung:
ohne Mängel	06.22	bei Zulassungsstelle

(10) Bemerkungen:

Eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach §29 StVZO wurde durchgeführt! AU im Rahmen dieses Gutachten durch TÜV Hessen durchgeführt.* Die Identität des Fz. ist durch Vergleich mit der im Fz. eingeschlagenen FIN überprüft worden.*

(9) Ihr amtlich anerkannter Sachverständiger/Prüfer
Werking (aaSoP-Nr.: 61305)



Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Untersuchungsberichtes.

Unters.Nr.: 20230 \ 56910 Bemerkung:
 FSD-Version: 4.19.2.2 -/1/0

09:09

Prüfentgelt gemäß Untersuchungsart

Betrag

12,70 €

Dies ist keine Rechnung im Sinne des USIG

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
 Rüdeshheimer Straße 119, 64285 Darmstadt, mailbox@tuevhessen.de
 Amtsgericht Darmstadt HRB 4915, Ust.Ident-Nr.: DE111665790

8155637

Information zum umseitigen Bericht / Prüfprotokoll

Sehr geehrte/r Fahrzeugbesitzer/in, sehr geehrte/r Kunde/Kundin,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und hoffen, dass wir Ihre Erwartungen erfüllen konnten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, möchten wir Sie bitten, uns die Chance einzuräumen dies zu verbessern. Bitte informieren Sie uns und nutzen dazu die umseitig aufgeführten Kontaktdaten. Nachfolgend möchten wir Sie über einige Vorschriften informieren und Ihnen allgemeine Aussagen der umseitigen Prüf- / und oder Begutachtungsergebnisse erläutern.

Der umseitige Bericht dokumentiert die durchgeführte Dienstleistung und unterliegt unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben. Sofern es die Vorschriften, Gesetze, Verordnungen oder Erlasse des entsprechenden Bundeslandes erlauben oder vorgeben, werden Untersuchungsergebnisse von Teiluntersuchungen (AU oder GWP) der Hauptuntersuchung gleichzeitig dokumentiert.

Aufbewahrung

Grundsätzlich ist der Bericht zuständigen Personen und Behörden auf deren Anforderung im Original vorzulegen, d.h. er ist im Original aufzubewahren, ggf. mitzuführen und falls das Fahrzeug prüfbuchpflichtig ist, mit dem Prüfbuch zu verbinden. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine neue Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

Prüfumfang

Der Prüfungsumfang einer Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bezieht sich immer auf eine zerlegungs- und zerstörungsfreie Untersuchung von Fahrzeugbauteilen, -baugruppen und -systemen hinsichtlich Ausführung, Zustand, Funktion und Wirkung und sofern Vorgaben existieren, auf Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit, und Vorschriftsmäßigkeit. Darüber hinaus gehende Aussagen (wie z. B. über unter Schutzanstrichen oder Abdeckungen versteckte Korrosion) können nicht getroffen werden.

Mängelfeststellung und Beseitigung

Sofern Mängel bei der Durchführung der Dienstleistung am geprüften Fahrzeug festgestellt wurden:

- muss der Prüfbericht bei der Vorstellung zur Nachuntersuchung im Original vorliegen
- ist im Falle der Feststellung von Geringen, Erheblichen oder Gefährlichen Mängeln der Weiterbetrieb des Fahrzeuges vor Beseitigung der Mängel ein Verstoß gegen weitergehende §§. Bitte beachten Sie hier auch die vorgeschriebenen Fristen zur Wiedervorführung (i.d. Regel innerhalb eines Monats). Reparaturschweißungen sind bitte ohne Schutzanstrich und ohne Abdeckungen wieder vorzuführen.
- darf im Falle der Einstufung „Verkehrsunsicher“ das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.

Als zusätzlichen Service haben wir dann ergänzende Hinweise angegeben, wenn Feststellungen zu treffen waren, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit hatten, deren Beseitigung aber der Werterhaltung Ihres Fahrzeuges dienen oder in absehbarer Zeit zu einem Mangel führen können.

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Angaben, welche weiteren Schritte für Sie erforderlich sind, um z.B. die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges zu erhalten.

Freiwirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen nach produktspezifischen Standards der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Erläuterungen (Auszug) zu den Dienstleistungsangaben

HU	Hauptuntersuchung nach §29 StVZO	HU+	HU incl. Ergänzungsuntersuchung
NP/HU bzw. /SP	Nachprüfung zur HU bzw. SP	NK/HU	Nachkontrolle zu HU
AU/AUK	Abgasuntersuchung bzw. Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems		
GWP	Gasanlagenwiederholungsprüfung		
SP	Sicherheitsprüfung nach §29 StVZO	+ SP	Sicherheitsprüfung in Verb.m.HU
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung
BO KOM	Betriebsordnung Kraftfahrzeuge KOM		
BO TM	Betriebsordnung Kraftfahrzeuge Taxi/Mietwagen		
GGVS m EL	GGVS/ADR mit besonderer Elektrik		
UVV	Überprüfung nach BGV ggf. mit Angabe		
OM	Ohne Mängel		
GM	Geringe Mängel		
EM	Erhebliche Mängel		
VM	Gefährlicher Mangel		
VU	Verkehrsunsicher		

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachlesbar unter www.tuevhessen.de

Datenschutz: Die anlässlich der Untersuchung festgestellten und erhobenen Daten werden mit Ihrem Einverständnis zu den gesetzlich festgelegten Verwendungen und unter Beachtung der aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen erfasst, verarbeitet und nach den Aufbewahrungsfristen vernichtet, sofern Sie dem nicht unter der Emailadresse:

Qualitaet@tuevhessen.de widersprechen.

Wir wünschen allzeit gute Fahrt